

Innenministerium

15. Sportförderung durch das Land

Um den Sport in Schleswig-Holstein effektiver fördern zu können, bedarf es konkreter Förderkonzepte. Bei deren Entwicklung sollten alle öffentlichen Fördergeber einbezogen werden. Damit einher geht die Notwendigkeit, die Verwendung der Mittel einer Erfolgskontrolle zu unterziehen.

Der Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. hat im Rahmen seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht alle Einsparmöglichkeiten ausgeschöpft, um einen wirtschaftlichen Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten.

In mehreren Förderfällen haben Sportvereine und -verbände durch unvollständige und unrichtige Angaben unzulässigerweise Fördermittel erhalten. Die Prüfung der Verwendungsnachweise beim Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. ist deshalb zu verbessern.

15.1 Allgemeines

Die Sportförderung durch das Land wurde vom LRH in 2 Abschnitten geprüft. In den ersten sind die Abwicklung der Förderverfahren beim Innenministerium und beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (Sozialministerium) sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landessportverbands Schleswig-Holstein e. V. (LSV) einbezogen worden. Im zweiten Abschnitt waren die Weitergabe der Fördermittel durch den LSV und deren Verwendung durch die Kreis- und Landesfachverbände sowie die Sportvereine Gegenstand der Prüfung.

Ziel war es festzustellen, ob die Fördermittel ordnungsgemäß und insbesondere wirtschaftlich für die Förderung des Sports eingesetzt werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Feststellungen aus den LRH-Prüfungen der Jahre 1981 und 1992 beachtet und umgesetzt worden sind.

15.2 Fördermittel des Landes

Nach Art. 9 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein¹ ist die Förderung des Sports sowohl Aufgabe des Landes als auch der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

¹ I. d. F. d. Bekanntmachung vom 13.06.1990, GVOBl. Schl.-H. S. 391, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2006, GVOBl. Schl.-H. S. 220.

Das Land hat hierfür bis einschl. 2005 einen Teil des Zweckertrags bzw. der Konzessionsabgabe aus staatlichen Lotterien eingesetzt. Seit 2006 wird die Sportförderung auf der Grundlage des Gesetzes über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten vom 28.09.2004¹ vorgenommen. Danach betragen die jährlichen Förderbeträge 8 % der Konzessionsabgaben, mindestens 6,3 Mio. € (§ 8 Abs. 3 Buchst. b des Gesetzes über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten). Davon stehen 90 % dem LSV zu.

In den Jahren 2002 bis 2004 hat das Land den Sport insgesamt in folgender Höhe gefördert (in T€):

	2002	2003	2004
Innenministerium	5.236,7	4.621,8	4.321,0
Sozialministerium	333,1	309,0	309,0
Gesamt	5.569,8	4.930,8	4.630,0

Die Kürzungen in den Jahren 2003 und 2004 sind aufgrund der allgemeinen Haushaltslage des Landes vorgenommen worden. Aufgrund der o. g. neuen gesetzlichen Regelung kann der LSV ab 2006 mit einem Mehrbetrag von knapp 1,0 Mio. € gegenüber 2004 rechnen.

15.3 Förderkonzepte

Für den gesamten Bereich der Sportförderung des Landes lagen keine konkreten Förderkonzepte zugrunde. Die Ziele und Schwerpunkte hätten in der Vergangenheit definiert werden müssen. Seit 2006 sind die grundsätzlichen Ziele gesetzlich verankert (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten).

Land, Kreise, Gemeinden und in Einzelfällen auch der Bund fördern häufig dieselben Projekte und Institutionen, ohne sich jedoch untereinander abzustimmen. Lediglich bezüglich der Finanzierung des Olympiastützpunkts Hamburg/Schleswig-Holstein hat ein Austausch stattgefunden. Die Fördergeber sind gehalten, sich bei der Entwicklung von Förderkonzepten sowie bei der Evaluierung besser abzusprechen. Die fortzuentwickelnde Bestandsaufnahme des Sanierungs- und Modernisierungsbedarfs der Sportstätten in Schleswig-Holstein sowie die Erarbeitung kommunaler Sportentwicklungspläne sind hierfür neben den konkreten Einzelfällen erste Möglichkeiten, den haushaltsrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden. Das **Innenministerium** und der **LSV** haben mitgeteilt, dass man an einer Sportstättenentwicklungsplanung arbeite. Dies sei ein erster Schritt,

¹ GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 353, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005, GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 568.

um Land und Kommunen Entscheidungshilfen für den gezielten Einsatz von Fördermitteln für Sportstätten zu geben.

15.4 **Förderverfahren**

15.4.1 **Zuwendungen an den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.**

Das Innenministerium erteilte dem LSV im Prüfungszeitraum für die institutionelle sowie für die Projektförderung jährlich Förderbescheide. Die als Basis der Förderung zitierten Richtlinien vom 19.12.1963¹ waren bereits seit dem 01.01.2004 außer Kraft getreten, neue sind nicht erlassen worden.

Entscheidungsgrundlage für die Förderbescheide waren die dem Innenministerium zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Entwürfe der Haushaltsvoranschläge des LSV. Veränderungen im später festgestellten endgültigen Haushalt wurden dem Innenministerium trotz Auflage in den Förderbescheiden nicht mitgeteilt. Förderrechtliche Konsequenzen konnten deshalb nicht gezogen werden. Der **LSV** hat erklärt, dies künftig unter Berücksichtigung des geänderten rechtlichen Anspruchs zu beachten.

Der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel ist vom LSV in Form der von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresrechnung zu erbringen. Der hierfür erteilte Auftrag an den Wirtschaftsprüfer und das Prüfungsergebnis entsprechen nicht in allen Punkten den Vorgaben zur Prüfung von Verwendungsnachweisen gem. Nr. 11 der VV zu § 44 LHO. **Innenministerium und LSV** haben zugesagt, das Verfahren zu ändern. Der LRH hat vorgeschlagen, die Jahresrechnung der Sportjugend Schleswig-Holstein als unselbstständige Unterorganisation des LSV ebenfalls in die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer einzubeziehen. Dies will der **LSV** prüfen.

Vom LSV angeforderte Haushaltsmittel wurden insbesondere vor Jahresende nicht immer innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten verausgabt. Damit wurden die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Bildung von Haushaltsresten des Innenministeriums gem. § 45 Abs. 2 und 3 LHO nicht eingehalten. Das Verfahren hat der LSV ab 2006 geändert.

Neben der Förderung des LSV gewährt das Innenministerium auf besonderen Antrag der Sportvereine Projektförderungen für bestimmte Einzelmaßnahmen. Das Volumen beläuft sich auf jährlich rd. 120 T€ (2002: 211 T€).

¹ Amtsblatt Schl.-H. 1964 S. 34.

Die Kleinbetragsförderung ist nicht Aufgabe des Ministeriums. Der LRH hat deshalb gefordert, die Kompetenz des LSV zu nutzen und die Förderaufgabe bei ihm zu bündeln. Dadurch werden personelle Ressourcen im Innenministerium freigesetzt. Dies gilt insbesondere für den durch mehrere öffentliche Körperschaften geförderten Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein. Das **Innenministerium** will bei den bisherigen Verfahren bleiben, um sportpolitische Akzente setzen zu können.

Der LRH hat zu einer Reihe von Einzelförderfällen Anregungen und Änderungsvorschläge gemacht. Diese wurden vom **Innenministerium** aufgegriffen.

15.4.2 **Weitergabe von Zuwendungen durch den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.**

Das Innenministerium hat dem LSV unter Hinweis auf § 44 Abs. 3 LHO vorgegeben, die Landesmittel in Form von Projektförderungen und institutionellen Förderungen an die Kreissportverbände, Landesfachverbände und Sportvereine weiterzuleiten. Einzelheiten waren nicht festgelegt. Der LSV hat die Mittel an die vorgenannten Verbände und Vereine für beide Arten mit Förderbescheiden in eigenem Namen weitergegeben.

Dieses Verfahren entsprach nicht den Verwaltungsvorschriften der LHO (Nr. 12.3 zu § 44). Danach setzt z. B. die Weitergabe von Projektfördermitteln in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts eine Beleihung voraus, die jedoch für den LSV nicht erfolgt ist.

Das **Innenministerium** hat die Feststellungen des LRH aufgegriffen und das Verfahren unter der Berücksichtigung des geänderten gesetzlichen Förderanspruchs des LSV ab 2006 überarbeitet sowie an die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Der LSV hat darauf zu achten, dass diese formalen Voraussetzungen bei Weitergabe von Fördermitteln durch die von ihm geförderten Verbände an ihre Unterorganisationen ebenfalls eingehalten werden.

15.4.3 **Projektförderung des Sport- und Bildungszentrums Malente**

Die Finanzierung der Kosten für den Ausbau des Sport- und Bildungszentrums (SBZ) i. H. v. 3,2 Mio. € aus der Sportförderung (Investitionsmittel) ist vom Verbandstag beschlossen worden. Sie erstreckt sich über einen Zeitraum von 6 Jahren (ab 2004 mit p. a. 500 T€, 2009 700 T€).

Die Bedingungen in den Förderbescheiden unter Hinweis auf die Förderrichtlinien des Landes aus 1963 ließen jedoch eine Finanzierung der Maß-

nahme über diese Fördermittel des Landes nicht zu. Das **Innenministerium** teilt diese Auffassung nicht. Der **LRH** weist darauf hin, dass nach den o. g. Grundlagen nur Sportvereine gefördert werden konnten, die Mitglied des LSV sind. Außerdem hat das Innenministerium die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen (Verpflichtungsermächtigungen für die Maßnahme) nicht geschaffen.

15.5 **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landessportverbands Schleswig-Holstein e. V.**

Der LRH hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung des LSV der Jahre 2002 bis 2004 geprüft.

Im Hinblick auf die Aussagekraft, die Transparenz und die Möglichkeit der Einführung eines Controllings hat der LRH angeregt, bei einem Haushaltsvolumen des LSV von über 10 Mio. € die vorhandenen Grundlagen einer kaufmännischen Buchführung zu nutzen, um einen Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach Handelsrecht zu erstellen. Der **LSV** will dies in Abstimmung mit dem Innenministerium prüfen.

Auf Anregung des LRH wird der **LSV** im Rahmen seiner vorgesehenen mittelfristigen Arbeitsplanung auch eine Aufgaben- und Organisationsprüfung der LSV-Geschäftsstelle durchführen.

Der LSV hat seinen Marketing- und Werbebereich sowie die Verwertung der Rechte auf eine GmbH übertragen, an der er zu 49 % beteiligt ist. Auf Vorschlag des LRH wird der **LSV** prüfen, ob dies die wirtschaftlichste Lösung ist.

Der LSV veranstaltet in Kiel den jährlichen Ball des Sports. Nach den Feststellungen des LRH haben sich daraus im Prüfungszeitraum jeweils Verluste zwischen 10 und 20 T€ ergeben. Der **LSV** hat zugesagt, die Wirtschaftlichkeit der Veranstaltung zu optimieren. 2006 soll sich nach Angaben des LSV bereits ein geringer Überschuss ergeben haben.

Der LSV wendet für den gesamten Verbands- und Vereinsbetrieb jährlich über 1,8 Mio. € an Versicherungsbeiträgen auf. Der LRH hält es für erforderlich, künftig die Versicherung im Rahmen eines geordneten Ausschreibungsverfahrens auszuwählen. Der **LSV** verweist in seiner Stellungnahme auf die Spezialmaterie einer Sportversicherung und hält die vom LRH vorgeschlagene Einschaltung eines Versicherungsberaters für nicht zielbringend. Der **LRH** hält an seiner Forderung fest.

Das SBZ in Malente wurde seit 2004 mit einem geplanten Kostenvolumen von 3,2 Mio. € saniert und umgebaut. Aus der Sicht des LRH hätten zur Belegung der Wirtschaftlichkeit dieser Investitionen konkrete Untersuchungen und Kalkulationen zu Standortfragen, Veräußerung der Immobilie und Kosten eines Neubaus unter Einbeziehung der weiteren Ausbildungsstätten sowie Kooperationen mit Hochschulen u. a. angestellt werden müssen. Für die außerordentlichen Kosten der notwendigen Zwischenfinanzierung in den Jahren 2006 bis 2009, die nach den Planungsunterlagen des LSV je nach Zinslage zwischen 185.000 € und 288.000 € betragen sollen, lagen keine konkreten mittelfristigen Einsparkonzepte des LSV vor. Sie werden nunmehr aus der erhöhten Förderung ab 2006 getragen.

Der **LSV** hat geltend gemacht, dass durch das Einsetzen einer Kommission und durch das nachhaltige Befassen der LSV-Gremien alle Aspekte der Investitionen berücksichtigt worden seien. Der **LRH** hält an seiner Auffassung fest, dass eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit den vorgenannten Alternativen erforderlich gewesen wäre.

Im Rahmen der Baumaßnahme ist im SBZ auch ein Fitnessbereich eingerichtet worden, der ursprünglich vom LSV selbst, jetzt durch einen Externen betrieben werden soll. Durch die Finanzierung der Investitionen zu 100 % mit Sportfördermitteln entsteht ein unzulässiger Wettbewerbsvorteil. Der **LSV** teilt diese Auffassung nicht.

Die Zusammenarbeit des LSV mit anderen Sportbünden oder -verbänden auf Bundes- und Länderebene war bisher eher die Ausnahme. Aus der Sicht des LRH wäre es für die Realisierung von Synergien wünschenswert, die Zusammenarbeit zu verstärken. Dies gilt insbesondere in Kostenbereichen, die vergleichbar sind (z. B. Versicherungen, Leistungssport, Lehrgänge, Anschaffungen, Auftragsvergaben).

Auch auf Landesebene bieten sich zwischen dem LSV und den Landesfach- und Kreissportverbänden noch bessere Kooperationsmöglichkeiten an. Der LSV ist aufgefordert, diese zu nutzen und zu untersuchen, ob durch eine straffere, zentral ausgerichtete Organisationsform des Sports in Schleswig-Holstein Kosten der Verwaltung eingespart werden können.

15.6 **Zuwendungen an Kreisverbände, Landesfachverbände und Sportvereine**

Der LSV hat bei der Bearbeitung der Fördermaßnahmen und der Verwendungsnachweise nicht immer die erforderliche Sorgfalt walten lassen.

So haben Landesfachverbände und Kreisverbände teilweise hohe Rücklagen gebildet, obwohl die Förderbescheide der institutionellen Förderung dies ausdrücklich ausgeschlossen haben. Ein Landesfachverband hat z. B. 2003 neben Beständen von 162.197 € seine Betriebsmittelrücklage auf 110.000 € aufgestockt. Der Zuschuss des LSV betrug 106.236 €.

Bei der Gewährung von Beihilfen für Neubauten und Sanierungen sind die eigenen finanziellen Möglichkeiten der Sportvereine und -verbände sowie die Zuschüsse anderer öffentlicher Fördergeber und Dritter nicht ausreichend berücksichtigt worden. In einem Fall wurde insgesamt eine Förderung von über 100 % der Aufwendungen gewährt. Während die Gemeinde anteilig Fördermittel zurückerhalten hat, wurde das Land nicht angemessen beteiligt.

In einer Reihe von Einzelfällen der Projektförderung haben die Sportvereine und -verbände durch unvollständige und unrichtige Angaben Fördermittel zu Unrecht erhalten. So hat ein Landesfachverband Fördermittel für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten erhalten, obwohl diese bereits von Sponsoren zu 100 % finanziert waren. Der **LSV** teilt nicht die Auffassung des LRH, dass Sponsorengelder bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs zu berücksichtigen sind. Der **LRH** weist nochmals darauf hin, dass öffentliche Fördermittel nachrangig einzusetzen sind. Er hält daher an seiner Auffassung fest. Ein anderer Fachverband hat eine Rechnung manipuliert, um Fördermittel zu erlangen. Der **LSV** hat hierzu erklärt, dass er bereits Fördermittel zurückgefordert hat. Er wird die rechtlichen Konsequenzen zu prüfen haben.

Im Bereich der Sportvereine ist die Einrichtung eines Fitnessbereichs gefördert worden. Der LRH sieht auch hier unzulässige Wettbewerbsvorteile (s. Tz. 15.5).

Förderkonzepte und Langzeitplanungen über die tatsächlichen Bedarfe liegen nicht vor. Der LRH hält dies insbesondere bei Baumaßnahmen für geboten, zumal ab 2006 für die Sportförderung mehr Mittel zur Verfügung stehen.